

**ZWÖLFTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 164 - Ausführungsordnung und Protokolle**

(1) Die Ausführungsordnung, das Anerkennungsprotokoll, das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, das Zentralisierungsprotokoll sowie das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 sind Bestandteile des Übereinkommens.

(2) Im Fall mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor. ① ②

① z.B.: **G 6/95**: R 71a(1) (Vorbereitung der mündlichen Verhandlung) gilt *nicht* für die Beschwerdekammern.
G 2/95

② Die Kompetenz des Verwaltungsrates zur Änderung der Fristen in den Regeln ist bereits durch A 33(1)a) gedeckt (da Ausführungsordnung im weiteren Sinn auch zum EPÜ gehört, s. A 164(1)). Nach Gall, S. 76 1. Abs, kann daher eine wegen Änderung der Fristen der Ausführungsordnung verursachte Diskrepanz zu den Artikeln des EPÜ nicht nach Abs (2) angegriffen werden.

Artikel 165 - Unterzeichnung - Ratifikation

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die an der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens teilgenommen haben oder die über die Abhaltung dieser Konferenz unterrichtet worden sind und denen die Möglichkeit der Teilnahme geboten worden ist, bis zum 5. April 1974 zur Unterzeichnung auf. ①

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

A 166 – Beitritt

A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

① Unterzeichnerstaaten: AT, BE, CH, DE, DK, FR, GB, GR, IE, IT, LI, LU, MC, NL, NO, SE
Konferenzteilnehmer: zus. ES, FI, PR, TR, YU
eingeladene Staaten: zus. CY, IS

Artikel 166 - Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen:
a) den in Artikel 165 Absatz 1 genannten Staaten;
b) auf Einladung des Verwaltungsrats jedem anderen europäischen Staat.

(2) Jeder ehemalige Vertragsstaat, der dem Übereinkommen nach Artikel 172 Absatz 4 nicht mehr angehört, kann durch Beitritt erneut Vertragspartei des Übereinkommens werden.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

A 35 – Abstimmungen

A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

Artikel 167 - Vorbehalte

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nur die in Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalte machen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten zu bestimmen:

- a) dass europäische Patente übereinstimmend mit den für nationale Patente geltenden Vorschriften unwirksam sind oder für nichtig erklärt werden können, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche oder für Nahrungs- oder Arzneimittel als solche gewähren; ein solcher Vorbehalt berührt nicht den Schutz aus dem Patent, soweit es ein Verfahren zur Herstellung oder Verwendung eines chemischen Erzeugnisses oder ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungs- oder Arzneimittels betrifft;
- b) dass europäische Patente übereinstimmend mit den für nationale Patente geltenden Vorschriften unwirksam sind oder für nichtig erklärt werden können, soweit sie Schutz für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verfahren gewähren, auf die nicht bereits Artikel 53 Buchstabe b anzuwenden ist;
- c) dass europäische Patente übereinstimmend mit den für nationale Patente geltenden Vorschriften eine kürzere Laufzeit als zwanzig Jahre haben;
- d) dass das Anerkennungsprotokoll für ihn nicht verbindlich sein soll.

(3) Alle von einem Vertragsstaat gemachten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an wirksam. Hat ein Vertragsstaat Vorbehalte nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gemacht, so kann der Verwaltungsrat mit Wirkung für diesen Staat die Frist für alle oder einen Teil der gemachten Vorbehalte um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dieser Staat spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren einen begründeten Antrag stellt, der es dem Verwaltungsrat erlaubt, zu entscheiden, dass dieser Vertragsstaat am Ende des Zeitraums von zehn Jahren nicht in der Lage ist, den Vorbehalt zurückzunehmen.

(4) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt gemacht hat, nimmt ihn zurück, sobald es die Umstände gestatten. Die Zurücknahme des Vorbehalts erfolgt durch eine an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Notifikation und wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(5) Ein nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c gemachter Vorbehalt erstreckt sich auf die europäischen Patente, die aufgrund von europäischen Patentanmeldungen erteilt worden sind, die während der Wirksamkeit des Vorbehalts eingereicht worden sind. Der Vorbehalt bleibt während der gesamten Geltungsdauer dieser Patente wirksam.

(6) Jeder Vorbehalt wird mit Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 erwähnten Zeitraums und, falls der Zeitraum verlängert worden ist, mit Ablauf des verlängerten Zeitraums unwirksam; Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

A 35 – Abstimmungen

A 63 – Laufzeit des europäischen Patents

A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

Vorbehalte

AT hat Vorbehalte gem. A 167(2)a) und d) erklärt (ABl. EPA 1979, 289) ; diese Vorbehalte wurden für europ. Anmeldungen mit Anmeldetag ab dem 08.10.1987 unwirksam (Abl 1987, 426, DVO 03 S. 302).

GR und ES haben Vorbehalte gem. A 167(2)a) erklärt (ABl. EPA 1986, 200) und diese um 5 Jahre verlängert (Beschluss des Verwaltungsrats vom 05.12.1986, in Kraft getreten am 05.12.1986 (ABl. EPA 1987, 91 ff.) vom 07.10.1987 bis 07.10.1992).

Diese Vorbehalte wurden für europ. Anmeldungen mit Anmeldetag ab dem 08.10.1992 unwirksam (ABl. EPA 1992, 301) (siehe jedoch A 167(5) !).

Die Vorbehalte gelten noch für Anmeldungen, die vor diesen Daten eingereicht wurden.

G 3/92, G 7/93

RA Nr. 4/80 (DVO 03 S. 556): Wenn unterschiedliche Patentansprüche für AT **[auch GR oder ES?]** nicht bereits in der ePa selbst aufgestellt worden sind, so können sie nach Erhalt des europ. Recherchenberichts bis zur Erwidierung auf den 1. Bescheid der Prüfungsabteilung ohne Zustimmung der Prüfungsabteilung, nachher jedoch nur mit deren Zustimmung, aufgestellt werden.

Artikel 168 - Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Jeder Vertragsstaat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Erklärung in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde enthalten, so wird sie gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt wirksam; wird die Erklärung nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in einer Notifikation abgegeben, so wird diese Notifikation sechs Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen für alle oder einzelne Hoheitsgebiete, für die er nach Absatz 1 eine Notifikation vorgenommen hat, nicht mehr anzuwenden ist. Diese Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert worden ist.

A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

Siehe hierzu nationales Recht S 149 ff, Kap. X.

Artikel 169 - Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft drei Monate (7.10.1977) nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von sechs Staaten, in deren Hoheitsgebiet im Jahre 1970 insgesamt mindestens 180 000 Patentanmeldungen für die Gesamtheit dieser Staaten eingereicht wurden.

(2) Jede Ratifikation oder jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

A 159 – Verwaltungsrat während einer Übergangszeit
A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

Inkrafttreten des EPÜ für einzelne Vertragsstaaten (derzeit 25)

Land	Code	ab AT	PCT-Beitritt
Belgien	BE	07.10.1977	PCT 14.12.1981
Deutschland	DE	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Frankreich	FR	07.10.1977	PCT 25.02.1978
Luxemburg	LU	07.10.1977	PCT 30.04.1978
Niederlande	NE	07.10.1977	PCT 10.07.1979
Schweiz	CH	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Vereinigtes Königr.	GB	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Schweden	SE	01.05.1978	PCT 17.05.1978
Italien	IT	01.12.1978	PCT 28.03.1985
Österreich	AT	01.05.1979	PCT 23.04.1979
Liechtenstein	LI	01.04.1980	PCT 19.03.1980
Griechenland	GR	01.10.1986	PCT 09.10.1990
Spanien	ES	01.10.1986	PCT 16.11.1989
Dänemark	DK	01.01.1990	PCT 01.12.1978
Monaco	MC	01.12.1991	PCT 22.06.1979
Irland	IE	01.08.1992	PCT 01.08.1992
Portugal	PT	01.01.1992	PCT 24.11.1992
Finnland	FI	01.03.1996	PCT 01.10.1980
Zypern	CY	01.04.1998	PCT 01.04.1998
Türkei	TR	01.11.2000	PCT 01.01.1996
Bulgarien	BG	01.07.2002	PCT 21.05.1984
Estland	EE	01.07.2002	PCT 24.08.1994
Slowakischen Rep.	SK	01.07.2002	PCT 01.01.1993
Tschechische Rep.	CZ	01.07.2002	PCT 01.01.1993
Slowenien	SI	01.12.2002	PCT 01.03.1994
Ungarn	HU	01.01.2003	PCT 27.06.1980
Rumänien	RO	01.03.2003	PCT 23.06.1979

Erstreckungsstaaten des EPÜ

(Antrag gilt für jede Anmeldung mit AT ... als gestellt)

Albanien	AL	01.02.1996	PCT 04.10.1995
Lettland	LV	01.05.1995	PCT 07.09.1993
Litauen	LT	05.07.1994	PCT 050.7.1994
Mazedonien	MK	01.11.1997	PCT 10.08.1995

Artikel 170 - Aufnahmebeitrag

(1) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, hat der Organisation einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der nicht zurückgezahlt wird.

(2) Der Aufnahmebeitrag beträgt 5% des Betrags, der sich ergibt, wenn der für den betreffenden Staat nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungs-schlüssel ermittelte Prozentsatz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Ratifikation oder der Beitritt wirksam wird, auf die Summe der von den übrigen Vertragsstaaten bis zum Abschluss des diesem Zeitpunkt vorangehenden Haushaltsjahrs geschuldeten besonderen Finanzbeiträge angewendet wird.

(3) Werden besondere Finanzbeiträge für das Haushaltsjahr, das dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt vorausgeht, nicht mehr gefordert, so ist der in Absatz 2 genannte Aufbringungs-schlüssel derjenige, der auf den betreffenden Staat auf der Grundlage des letzten Jahrs, für das besondere Finanzbeiträge zu zahlen waren, anzuwenden gewesen wäre.

Artikel 171 - Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 172 - Revision

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.

(2) Die Konferenz wird vom Verwaltungsrat vorbereitet und einberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertragsstaaten auf ihr vertreten sind. Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Die revidierte Fassung des Übereinkommens tritt nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch die von der Konferenz festgesetzte Anzahl von Vertragsstaaten und zu dem von der Konferenz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Staaten, die die revidierte Fassung des Übereinkommens im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, gehören von diesem Zeitpunkt dem Übereinkommen nicht mehr an.

A 35 – Abstimmungen

A 166 – Beitritt

A 175 – Aufrechterhaltung wohlervorbener Rechte

A 176 – Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaates

Gegensatz:

A 33 – Befugnisse des Verwaltungsrats

Artikel 173 - Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staats dem Verwaltungsrat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag erzielt, an dem der Verwaltungsrat mit der Streitigkeit befaßt worden ist, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zum Erlaß einer bindenden Entscheidung unterbreiten.

Artikel 174 - Kündigung

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

A 175 – Aufrechterhaltung wohlervorbener Rechte

A 176 – Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaates

A 178 – Übermittlungen und Notifikationen

Artikel 175 - Aufrechterhaltung wohlervorbener Rechte

(1) Hört ein Staat nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, so berührt dies nicht die nach diesem Übereinkommen bereits erworbenen Rechte.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem ein benannter Staat aufhört, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, werden in bezug auf diesen Staat vom Europäischen Patentamt so weiterbehandelt, als ob das Übereinkommen in der nach diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auf diesen Staat anzuwenden wäre.

(3) Absatz 2 ist auf europäische Patente anzuwenden, für die zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein Einspruchsverfahren anhängig oder die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(4) Das Recht eines ehemaligen Vertragsstaats, ein europäisches Patent nach der Fassung des Übereinkommens zu behandeln, die auf ihn anzuwenden war, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 176 - Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaats

(1) Jeder Staat, der nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 nicht mehr dem Übereinkommen angehört, erhält die von ihm nach Artikel 40 Absatz 2 geleisteten besonderen Finanzbeiträge von der Organisation erst zu dem Zeitpunkt und den Bedingungen zurück, zu denen die Organisation besondere Finanzbeiträge, die im gleichen Haushaltsjahr von anderen Staaten gezahlt worden sind, zurückzahlt.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Staat hat den in Artikel 39 genannten Anteil an den Jahresgebühren für die in diesem Staat aufrechterhaltenen europäischen Patente auch in der Höhe weiterzuzahlen, die zu dem Zeitpunkt maßgebend war, zu dem er aufgehört hat, Vertragspartei zu sein.

Artikel 177 - Sprachen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

(2) Fassungen des Übereinkommens in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsstaaten, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, gelten als amtliche Fassungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedenen Fassungen sind die in Absatz 1 genannten Fassungen maßgebend.

Artikel 178 - Übermittlungen und Notifikationen

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt beglaubigte Abschriften des Übereinkommens her und übermittelt sie den Regierungen aller anderen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- c) Vorbehalte und Zurücknahmen von Vorbehalten nach Artikel 167;
- d) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 168;
- e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
- f) Kündigungen nach Artikel 174 und jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kündigungen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel 165 – Unterzeichnung - Ratifikation

Artikel 166 – Beitritt

Artikel 169 – Inkrafttreten

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu München am fünften Oktober neunzehnhundertdreiundsiebzig (05. Oktober 1973).